



Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 09.09.2026	10:00 Uhr	215, Sitzungssaal	Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von **Prützke Blatt 544**

fd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
4	Prützke	Flur 2, Flurstück 461	Gebäude- und Freifläche, Pernitzer Straße 1	2.407
5	Prützke	Flur 2, Flurstück 81/1	Gebäude- und Freifläche, Altes Dorf 1	163

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück in der Pernitzer Straße 1 ist bebaut mit einem teilunterkellerten Mehrfamilienhaus (geschätzte Wfl. ca. 308 m²) mit vier Wohneinheiten, Bungalows und einem großen Wirtschaftsgebäude (geschätzte Nutzfl. ca. 320 m²). Ein Bungalow und das Wirtschaftsgebäude sind eigengenutzt.

Verkehrswert:

234.000,00 €

Lfd. Nr. 5:

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück Altes Dorf 1 ist bebaut mit einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten (Wfl. ca. 124 m², Nutzfl. ca. 90 m²).

Die Gebäude befinden sich innen und außen in einem instandsetzungs- und renovierungsbedürftigen Zustand.

Die Wohnungen sind zum großen Teil vermietet. Die Sachverständige konnte das Objekt nur teilweise besichtigen.

Verkehrswert: 78.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 312.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Dongowski und Frau Brauer, Tel. 0331 2017-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Tischbein
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Hänisch
Justizbeschäftigte